



## Hygiene- und Besucherkonzept Stand: 08.11.2021

Das Hygiene- und Besucherkonzept basiert auf den Festlegungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 08.11.21 und des geltenden Hygieneplans der Einrichtung. Es gilt für den Zeitraum vom 08.11.2021 – 25.11.2021.

### I. Grundsätze

(1) Alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den besuchenden Angehörigen auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, die Zahl der Haushalte und Personen, mit denen Kontakte zulässig sind, möglichst konstant und klein zu halten.

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Die Benutzung der Corona-Warn App wird MA und Besuchern dringend empfohlen.

### II. Informations- und Belehrungsstand

(1) Die wichtigsten allgemeingeltenden Hygieneregeln (u.a. regelmäßiges Lüften, regelmäßige und gründliche Händehygiene, Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes, Abstandhaltung im Krankheitsfall, richtiges Husten und Niesen) sind im Haus bekannt und hängen aus.

(2) Eine FFP2 Maske ohne Ausatemventil ist innerhalb und auch außerhalb der Einrichtung bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zu tragen.

### III Verlassen der Einrichtung

- Das Verlassen des Pflegeheimes hängt grundsätzlich vom Infektionsgeschehen in der Region ab und bedarf der Genehmigung der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung.

#### IV. Besucherregelung

1. Die Haustür bleibt weiterhin verschlossen. Besucher melden sich bitte über die Türklingel. Ein Angehörigenbesuch muss mindestens einen Tag vorher online oder zu den Dienstzeiten der Verwaltung angemeldet werden. (Besucherkalender)
2. Die Bewohnerinnen und Bewohner können Besuch im Zimmer empfangen. Entsprechend der Witterung sind vorrangig Möglichkeiten im Freien zu nutzen. Auch dort gilt Maskenpflicht entsprechend, siehe II (2).
3. Besuche in der Einrichtung sind:
  - a. NUR bei Vorliegen eines tagaktuellen negativen Schnelltests möglich. Dieser erfolgt auf Verlangen auch direkt in der Einrichtung als Schnelltest
  - b. Unabhängig vom Immunstatus unterliegen ALLE Besucher und Mitarbeiter der Testpflicht.
4. Besucherinnen und Besucher müssen im Eingangsbereich eine Besucherkarte ausfüllen, damit im Infektionsfall die Kontakte und die Infektionskette ermittelt werden können.
5. Besuche sind auf eine volljährige Person und ca. 60 Minuten begrenzt. Kinder zum Besuch sind in Einzelfällen ab einem Alter von 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen zulässig (tagaktueller Schultest wird anerkannt).
6. Es ist zwingend für ALLE Besucher eine FFP2-Maske ohne Ventil zu nutzen.
7. Ärzte, Therapeuten, Dienstleister und gesetzliche Betreuer unterliegen ebenso der Test-, Testnachweispflicht.  
Handwerker und Dienstleister dürfen unter Einhaltung der o.g. Hygienerichtlinien das Haus betreten. Besteht keinerlei Kontakt zu Besuchern oder Mitarbeitern, ist eine Testung entbehrlich, nicht aber das Tragen der FFP2 Maske, wenn MA oder Bewohner bei Unterschreitung des Mindestabstandes anwesend sind.

#### V. Ergo- und Arbeitstherapie

1. Einzel- und Gruppentherapien können weiter nach Plan durchgeführt werden.
2. Bei Gruppentherapien ist auf eine angemessene Gruppengröße und zwingend auf die Trennung der Bereiche zu achten.

## VI. Testkonzept

- (1) Es werden ALLE Bewohner der Einrichtung (unabhängig vom Immunstatus) wöchentlich einmal einem Schnelltest unterzogen, Anlassbezogen werden die getestet, die
  - Ausgang aus dem Haus haben (Werkstattgänger, Urlaub, Ausflüge) oder
  - Auffälligkeiten oder Verdachtsmomente zeigen
- (2) ALLE Mitarbeiter der Einrichtung (unabhängig vom Immunstatus) müssen sich jeden Tag an dem sie in der Einrichtung anwesend sind am besten vor dem Dienst testen.
  - a. Dies erfolgt durch Selbsttests und mind. 1x wöchentlich durch einen Fremdttest.
  - b. Der Testnachweis ist eigenständig zu führen und 14-tägig bei der Teamleitung abzugeben und von dieser zu kontrollieren.

## VII. Sonstiges

(1) Beibehalten werden weiterhin:

- die tägliche Flächendesinfektion der Handläufe und der Türklinken im Treppenhaus und Fluren
- die Pflicht zum Tragen der FFP 2 Maske für ALLE Mitarbeitenden
- die Pflicht zum Tragen eines Mundnasenschutzes für die Bewohner außerhalb des Hauses, in Kfz oder bei Unterschreitung des Mindestabstandes zu anderen Personen.

(2) Die monatlichen Dienstberatungen werden auf max. 90 Minuten begrenzt, auf gemeinsames Essen wird verzichtet. Es ist eine der Teilnehmerzahl entsprechende geeignete Räumlichkeit zu nutzen.

(3) Bei der Durchführung von Pausen, bei denen gegessen und getrunken wird, sind Räumlichkeiten zu nutzen, die den Mindestabstand gewährleisten oder versetzte Pausenzeiten.

Das Hygienekonzept tritt mit der Bekanntgabe und dem Aushang am 08.11.2021 in Kraft.

Es wird bei Veränderungen, z.B. Überschreitung der vorgegebenen Indikatoren gemäß §2 der SächsCoronaSchutzVO (Inzidenzen, Vorwarn- oder Überlastungsstufen) durch die Einrichtungsleitung angepasst.

M. Kärmer  
Einrichtungsleitung